



Renault Group

Grundsatzerklärung der
Renault Deutschland AG

Die Renault Gruppe ist ein Fahrzeughersteller, der weltweit mit zahlreichen Beschäftigten, Zulieferern und Geschäftspartnern agiert. Als Konzernmutter verantwortet die Renault SAS mit Sitz in Frankreich zahlreiche Tochterunternehmen, unter anderem die Renault Deutschland AG (RDAG), die die Marken Renault, Dacia, Alpine und Ampere auf dem deutschen Markt verantwortet.

Mit über 10 Jahren Erfahrung bei der Entwicklung von Elektrofahrzeugen ist die Renault Gruppe ein wichtiger Akteur auf dem Gebiet der Elektromobilität. Das Unternehmen hat sich zum Ziel gesetzt, E-Mobilität für alle zugänglich zu machen und verfügt über eine große Flotte batterieelektrischer Fahrzeuge sowie von Hybrid-Fahrzeugen.

Die Unternehmensethik wird bei der Renault Gruppe großgeschrieben. Sie beeinflusst deren Entscheidungen und ermöglicht ein gesundes Funktionieren des Konzerns. Ferner erfordert sie ein professionelles Bewusstsein sowie die Einhaltung von Vorschriften und Richtlinien sowie die Beachtung der Grundlagen vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Es ist daher Aufgabe des Unternehmens klare Regeln und einfache Verfahren bei der Umsetzung der Unternehmensethik aufzustellen. Ein wichtiger Baustein dieser Ethik- und Compliance Politik ist eine offene Kommunikationskultur im Unternehmen.

Die vorliegende Menschenrechtserklärung der RDAG soll unsere Haltung zu Menschenrechten in allen drei Bereichen - Umweltschutz, Soziales, Unternehmensführung - klar beschreiben. Die Menschenrechtsstrategie der RDAG ist daher eng verwoben mit der Unternehmensstrategie. Es ist unser Ziel dafür zu sorgen, dass in einer komplexen Wertschöpfungskette, die unter anderem Fahrzeuge, Dienstleistungen und Software umfasst, Menschenrechte und Umweltschutz beachtet und eingehalten werden und menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken erkannt und Verstöße verhindert werden.

Die RDAG verpflichtet sich daher zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Lieferkettenorgfaltspflichtengesetz – LkSG) der globalen Lieferkette, insbesondere bei direkten Lieferanten sowie in den eigenen Geschäftsbereichen.

Geltungsbereich

Diese Grundsatzerklärung richtet sich an alle Beschäftigten und Zulieferer in den Lieferketten der RDAG mit ihren Tochterunternehmen. Die RDAG hält jeweils 100% der Geschäftsanteile an der Renault Retail Group Deutschland GmbH und an der SODICAM Vertriebs GmbH.

Risikomanagement

Der Vorstand der RDAG ist verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 LkSG. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass das Risikomanagement so organisiert und überwacht wird, dass die Interessen der eigenen Mitarbeitenden sowie der Beschäftigten innerhalb der eigenen Lieferketten, sowie der von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden. Die RDAG hat das Risikomanagement für ihre Lieferketten in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen der Unternehmensgruppe verankert. So wurden in den zuständigen Unternehmensabteilungen, insbesondere der Einkaufsabteilung die notwendigen angemessenen personellen und organisatorischen Strukturen geschaffen. In weiteren Tochterunternehmen und wichtigen Geschäftsbereichen wurden zentrale AnsprechpartnerInnen beauftragt, das Risikomanagement umzusetzen. Alle unmittelbar für die Aufgaben des Risikomanagements zuständigen Mitarbeitenden wurden entsprechend geschult und in ihre Aufgaben eingewiesen.

Menschenrechtsbeauftragte

Die zum 1. Januar 2023 bestellte und entsprechend ausgebildete Menschenrechtsbeauftragte der RDAG überwacht die Einhaltung der im LkSG geforderten Sorgfaltspflichten und berichtet im Rahmen der Kontroll- und Überwachungsfunktion aller menschenrechtsbezogenen Aktivitäten mindestens jährlich an Vorstand und im Internet auf

<https://www.renault.de/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>

Einrichtung der Risikoanalyse

Die Grundlage bildet eine umfassende Risikobewertung der eigenen Geschäftstätigkeit sowie der direkten Lieferanten. Erstmals wurden im Jahr 2024 negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt entlang der ganzen Wertschöpfungskette analysiert. Um die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wurde nach der Analyse bestehender Prozesse ein mehrstufiges Risikomanagement aufgebaut, das den Blick sowohl nach innen ins Unternehmen als auch nach außen in die Lieferkette und auf die Auswirkungen der Aktivitäten auf Menschen und Umwelt richtet.

Die RDAG erhebt, gewichtet und priorisiert menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und leitet daraus Maßnahmen zur Prävention ab. Dies erfolgt mindestens jährlich oder immer dann, wenn es Anlässe gibt, um mit neu aufkommenden Risiken oder Vorfällen angemessen umzugehen.

Bei der Gewichtung und Priorisierung der Risiken wird grundsätzlich die Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Risiko berücksichtigt sowie die Fähigkeit, den unmittelbar Verantwortlichen für ein damit zusammenhängendes Risiko zu sensibilisieren. Die zu erwartende Schwere und Wahrscheinlichkeit einer potenziellen Verletzung, die Behebung und die Art des Verursachungsbeitrags von Renault zum Risiko werden hierbei ebenfalls betrachtet.

Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich erfolgt in zwei Schritten, in Form der abstrakten und konkreten Risikoanalyse:

Zur abstrakten Betrachtung von Risiken werden insbesondere branchen-/geschäftsmodellspezifische und länderspezifische Risiken auf der Grundlage unterschiedlicher externer und interner Informationsquellen identifiziert.

Die konkrete Ermittlung von Risiken erfolgt insbesondere anhand von internen Prüfungen und dem Einsatz von Fragebögen, die wir mit Blick auf die LkSG-Rechtspositionen an unsere zuständigen Fachbereiche verteilt haben. Hieraus werden die Risiken entsprechend den Vorgaben des LkSG abgeleitet und danach bewertet und priorisiert.

Im Bereich des Einkaufs findet ebenfalls ein mehrstufiger Prozess der Risikoanalyse unserer unmittelbaren Lieferanten Anwendung, der im ersten Schritt abstrakt länder- und branchenbezogene Risiken in Bezug auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter betrachtet. Auf diese Weise werden Lieferanten mit erhöhtem Risiko identifiziert. Es folgen die konkrete Auswertung einer umfangreichen Selbstauskunft des Zulieferunternehmens und eine interne Lieferantenbewertung, dessen positives Ergebnis erst die Grundlage für eine Geschäftsbeziehung mit uns bildet.

Hierbei liegt der Fokus zunächst auf einer abstrakten Risikoanalyse durch Clustering unserer Lieferanten nach verschiedenen Kriterien, wie:

- Branchenrisiko / Warengruppen,
- Länderrisiko,
- Größe des Lieferanten,
- Einkaufsvolumen.

Bei der Überschreitung definierter Indikatoren werden Risiken des Lieferanten konkret untersucht. Aus der Risikoidentifikation, Risikoanalyse und Risikobeurteilung erfolgt zum einen die stetige Weiterentwicklung unseres Risikomanagement und darauf aufbauend der folgenden Präventionsmaßnahmen, zum anderen bei Verstößen die Ableitung von entsprechenden Abhilfemaßnahmen. Bei allem, was wir tun, gehen wir risikobasiert vor und konzentrieren uns stets auf Bereiche mit einer hohen Risikodisposition.

Ergebnisse der Risikoanalyse

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden prioritäre Risiken im Bereich des Arbeitsschutzes, u.a. im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen Arbeitszeitregelungen bei unmittelbaren Lieferanten aus den Bereichen Logistik und Spedition in den Ländern Spanien, Italien, Griechenland und Deutschland festgestellt. Ferner wurden prioritäre Risiken des Vorenthaltens angemessenen Lohns bei unmittelbaren Logistiklieferanten in Polen, Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Tschechien ermittelt.

Präventionsmaßnahmen

Im Rahmen der Compliance stellen Schulungen eine wichtige Präventivmaßnahme dar, um Mitarbeitende und Führungskräfte für bestehende und potenzielle Risiken zu sensibilisieren und Verstößen entgegenzuwirken. Alle Maßnahmen werden jährlich geprüft, bei Bedarf aktualisiert und kontinuierlich verbessert. Um in den relevanten Geschäftsbereichen die nötigen Kenntnisse für die wirksame Umsetzung spezifischer Elemente menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse zu vermitteln, erhalten alle Beschäftigten auf den Geschäftsbereich zugeschnittene Schulungen. Im vierten Quartal 2024 wurde eine verpflichtende Schulung für alle Führungskräfte der Renault Deutschland AG einschließlich der Vorstandsmitglieder durchgeführt, um ein Bewusstsein für Risiken im Sinne des LkSG zu schaffen. Eine Schulung aller anderen Beschäftigten ist in der Vorbereitung. Bis zur Umsetzung wurde die Führungsebene dazu verpflichtet, die jeweiligen Mitarbeitenden im Rahmen der Fachbereichs-Kommunikation zu sensibilisieren.

Eine solche Sensibilisierung erfolgt auch im Lieferantenmanagement unter anderem durch vertragliche Vorkehrungen, Vertragsergänzungen und einen Code of Conduct (Verhaltenskodex) für Lieferanten. Ferner sind in den bestehenden Einkaufs- und Audit-Prozessen bereits viele Regelungen etabliert, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu verringern, insbesondere im Personalbereich, im Gesundheits- und Arbeitsschutz, bei der Prüfung neuer Geschäftsverbindungen, bei betrieblichem und produktbezogenem Umweltschutz und in der Lieferkette.

Im Fall der Identifikation von Risiken im eigenen Geschäftsbereich werden unverzüglich spezifische, auf das jeweilige Risiko zugeschnittene Maßnahmen auch zur Prävention ergriffen, um diese zu beheben.

Abhilfe

Bei einem begründeten Verdacht oder einem konkreten Anhaltspunkt für mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Rechtsverletzungen im Geschäftsbereich der RDAG oder entlang unserer Lieferkette, untersuchen wir dies gründlich. Wird in unserem eigenen Geschäftsbereich ein Verstoß nachgewiesen, greifen Abhilfemaßnahmen, um den Verstoß durch geeignete Maßnahmen zu beenden oder im Fall eines Verstoßes im Rahmen der Lieferkette zu minimieren.

Wird ein Verstoß bei einem unmittelbaren Lieferanten nachgewiesen, binden wir das Zulieferunternehmen ein, uns bei der Feststellung des zugrunde liegenden Sachverhalts zu unterstützen und in vollem Umfang an einem Konzept zur Minimierung mitzuwirken, um innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf Abhilfe hinzuwirken. Maßnahmen zur Abhilfe sind sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in der Lieferkette immer auf Basis einer Ursachenanalyse für einen Verstoß zu definieren und im Sinne der Rechteinhabenden bzw. der Schutzgüter durchzuführen. Die Ergebnisse der Ursachenanalysen müssen ebenso in das menschenrechtliche Risikomanagement und die Gestaltung von Präventionsmaßnahmen einfließen.

Sämtliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette müssen immer dokumentiert und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

Überprüft wird zudem gemäß den internen Regelungen mindestens einmal jährlich und auf Ad-hoc-Basis, wie wirksam die getroffenen Maßnahmen sind, einschließlich des Beschwerdeverfahrens. Innerhalb des Unternehmens werden risikobasierte Audits durchgeführt, es wird Hinweisen auf mögliche Verstöße nachgegangen und die Wirksamkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen geprüft.

Darüber hinaus sorgen risikobasierte Audits unserer direkten Lieferanten, z.B. in Form von Dokumentenprüfungen, Online-Bewertungen und Vor-Ort-Prüfungen für eine regelmäßige Kontrolle.

Dokumentationspflicht

Damit Vorgänge, Hinweise, Maßnahmen oder auch Verstöße in Sachen der Menschenrechte nachvollziehbar bleiben, haben wir festgelegt, dass Aktivitäten rund um das Thema LkSG in einem System intern dokumentiert werden müssen, und dass diese Aufzeichnungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren sind. Unserer Pflicht zur Erstellung eines Jahresberichts kommen wir nach.

Beschwerdeverfahren

Es wurde ein unternehmensinternes Beschwerdesystem für potenziell Betroffene für die Lieferkette eingerichtet, das auch extern und niedrigschwellig zu erreichen ist. Im Rahmen dieses Prozesses können Hinweise auf Risiken oder Verstöße gegen Menschenrechte aufgenommen werden, um konkrete Maßnahmen daraus abzuleiten um eine konkrete Abhilfe, die Beendigung von Verstößen, die Überprüfung von Verdachtsmomenten und die künftige Reduzierung von Risiken für Betroffene darzustellen. Ziel des Beschwerdemanagements ist es, nachteilige menschenrechts- und umweltbezogenen Auswirkungen durch das Unternehmen im Rahmen der Geschäftsaktivitäten zu erkennen, ihnen vorzubeugen und Abhilfe zu schaffen.

Parallel kann jeder Verstoß oder Verdacht ebenfalls gegenüber dem Vorgesetzten oder dem Compliance-Team der Renault Deutschland AG gemeldet werden.

Jede Beschwerde, jeder Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und der Lieferkette wird im Rahmen eines standardisierten Prozesses bearbeitet und fließt in unser Risikomanagement ein.

Informationen zum Umgang mit Hinweisen sind in einer Verfahrensordnung niedergelegt, die allgemein zugänglich und im Internet unter https://cdn.group.renault.com/ren/de/pdf/Verfahrensordnung_LKSG_Website_DE_RG_231220.pdf verfügbar ist.

Diese Verfahrensordnung wird regelmäßig aktualisiert und den Erfordernissen des LkSG angepasst. Im gesamten Prozess gilt strikte Vertraulichkeit und Geheimhaltung. Das Beschwerdesystem garantiert den höchstmöglichen Schutz für Hinweisgeber_innen und allen Personen, die mitwirken, Fehlverhalten und Regelverstöße zu untersuchen und abzustellen. Die Benachteiligung von Hinweisgeber_innen und mitwirkenden Personen ist grundsätzlich ein schwerer Regelverstoß und wird nicht geduldet.

Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen

Die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten des LkSG durch die RDAG zielt in erster Linie darauf ab, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in seinen Lieferketten frühzeitig aufzudecken, nachhaltig zu minimieren und so weit, wie möglich endgültig zu beenden.

Verletzungen der Betroffenen in diesem Bereich sind möglichst zu verhindern oder wenigstens so gering wie möglich zu halten. Diese Grundsatzerklärung der RDAG enthält die wesentlichen Erwartungen und Grundsätze, welche die RDAG an ihre Mitarbeitenden, Lieferanten und Geschäftspartner weltweit in allen Lieferketten im Zusammenhang mit der zur Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen stellt.

Die RDAG erwartet von ihren Mitarbeitenden und Lieferanten, dass die anwendbaren geltenden nationalen Gesetze, die rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und die weltweit anerkannten sozialen und ökologischen Standards, wie sie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD Leit-sätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) niedergelegt sind, eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang erwartet die RDAG von ihren Mitarbeitenden, Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie die Menschenrechte und anwendbaren Umweltbestimmungen beachten. Dies schließt insbesondere die Beachtung des Verbots der Kinderarbeit, der Sklaverei, der Zwangsarbeit, der Missachtung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, der Missachtung der Koalitionsfreiheit, des Vorenthal-tens angemessenen Lohns, der Herbeiführung einer schädlichen Bodenverände-rung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemissionen oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Lands sowie des widerrechtlicher Einsatzes von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften ein.

Die Mitarbeitenden und Lieferanten sind aufgefordert, aktiv an der Aufdeckung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in ihren Lieferketten mitzuwirken, Risikoanalysen von der RDAG aktiv zu be-gleiten und an der Umsetzung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten mitzuwirken.

Die RDAG versteht ihre Pflichten als kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Sie va-lidiert und verifiziert daher turnusmäßig und anlassbezogen Ihre Methoden sowie und Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Köln, den 18. Dezember 2024



gez. Florian Kraft
(Vorstandsvorsitzender)